

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;
- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) Seite 2
2. Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“ der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 2
3. Öffentliche Mahnung der Stadtkasse Lübbenau/Spreewald Seite 2
4. Umsatzmeldung zum Fremdenverkehrsbeitrag 2013 Seite 3

Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald weist darauf hin, dass das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des GKG mit Datum vom 16. März 2013 genehmigt hat.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 17, Seite 1211 vom 24.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, 30. April 2013

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung

der Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“ der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 28.11.2012 auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39) als Satzung beschlossene 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landkreises Oberspreewald - Lausitz vom 25.04.2013 (Az.: 1524 4 1/13) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“ in Kraft.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes und die Begründung werden im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Bereich Planung/Beitragswesen, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ergänzender Hinweis:

Überlagerte Teile der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“ (Basis-B-Plan) und der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“ werden durch diesen Bebauungsplan in den überlagerten Teilen nicht vollständig ersetzt.

Lübbenau/Spreewald, 06.05.2013

Der Bürgermeister
gez. *Rainer Schamberg*
Allgemeiner Stellvertreter

Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, **dass zum 15. Mai 2013**

- Grundsteuern A und B
 - Hundesteuern und
 - Gewerbesteuvorauszahlungen
- für das II. Quartal 2013 fällig waren.**

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 15. Mai 2013 fällig gewesenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 18. Mai 2013

Stadtkasse

Umsatzmeldung zum Fremdenverkehrsbeitrag 2013

Gemäß § 9 Absatz 1 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Ortsteilen ist der **31.07.** Termin für die Meldung des **Umsatzes** für die Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages. Der Meldung ist ein **geeigneter Nachweis** beizufügen.

Absender:

.....
.....
.....
.....



Abgabetermin: 31.07. 2013

Stadt Lübbenau/Spreewald
Bereich Finanzwirtschaft/Steuern
Kirchplatz 1
03222 Lübbenau/Spreewald

Umsatzerklärung zur Ermittlung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Hier: Kassenzeichen _ _ _ _ _

Fremdenverkehrsbeitrag 2013

Gesamtumsatz/-einnahmen lt. BWA oder Ust-Meldung im Jahr **2011**
in der Stadt Lübbenau/Spreewald

EURO

Ich versichere, dass ich die Angaben dieser Erklärung richtig und vollständig gemacht habe, wie in **der Anlage nachgewiesen bzw. durch Stempel und Unterschrift des Steuerberaters.**

.....
genaue Firmenbezeichnung
(Stempel) Unterschrift, Telefon

